

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

Auszug aus dem Landschaftsplan „Kürten“

KU_2.1-15

Naturschutzgebiet "Ölsiefental"

Südöstlich Engeldorf

Blatt Nr.:
104, 119

Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Kürten

Flächengröße: 5,013ha

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Lebensraumes mit Grünlandbrache, strukturreichen Laubwaldbeständen sowie Fließgewässer mit einem ausgeprägten Quellbereich.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Flächen des Ölsiefens einschließlich begleitender naturnaher Laubmischwaldbestände in den Hangbereichen sowie die nördliche Quellmulde.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG- NRW geschützten Biotope: Bruch-, Sumpf- und Auwälder; seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche sowie natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung der arten- und strukturreichen naturnahen Hang- Laubmischwaldbestände mit z.T. durchgewachsenen hainbuchenreichen Niederwaldbeständen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG).

zugehörige Einzelfestsetzungen:
Forstliche Festsetzungen KU_4.2-102, KU_4.3-11 und 211
Maßnahmen